



Beschlussvorlage 2018/378	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	18.10.2018	öffentlich

Erteilung des gem. Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage der S + R Bioenergie GbR nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage der S + R Bioenergie GbR auf den Flur-Nrn. 1368/6, 1368/7, 1368/8, Gem. Rederzhausen, wird erteilt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Frühere Beratungen: 28.01.2010 PUA (Bekanntgaben öffentlich)
03.04.2014 Stadtrat (Beschlussfassung öffentlich)
24.11.2015 PUA (Beschlussfassung öffentlich)

Mit Bescheid vom 25.05.2010 (F-2009/175) wurde Herrn Florian Schneider durch die **Stadt Friedberg** die **baurechtliche Genehmigung zum Neubau** einer landwirtschaftlichen Biogasanlage auf dem Grundstück FINr. 1368/5 der Gemarkung Rederzhausen erteilt. Aufgrund seitdem durchgeführter Grundstücksteilungen befindet sich die Biogasanlage heute buchrechtlich auf dem Grundstück FINr. 1368/7, Gem. Rederzhausen. Die Nutzung der Biogasanlage wurde am 12.07.2011 aufgenommen.

Mit Schreiben vom 11.1.2014 stellte die S+R Bioenergie beim **Landratsamt Aichach-Friedberg** einen **Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage**.

Die Änderung umfasste neben der Erhöhung der Inputmenge von 16,8t/Tag auf 18,2t/Tag insbesondere eine Verlegung der Zu- und Abfahrt: die Zufahrt für die landwirtschaftlichen Großfahrzeuge sollte nun nicht mehr über die „Lechfeldstraße“, sondern über die Straße „Am Hagenbach“ erfolgen. Größere bauliche Neuerungen waren mit der Tektur nicht verbunden.

Infolge der Änderung des Betriebsumfangs war über die Tektur nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu entscheiden (4. Bundesimmissionsschutzverordnung).

Nachdem im immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Baugenehmigung mit entschieden wurde, **forderte das Landratsamt die Stadt Friedberg auf, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §36 BauGB zu entscheiden**.

Diese Frage legte die Verwaltung dem **Stadtrat am 3.4.2014 in öffentlicher Sitzung** zur Entscheidung vor.

Aus Sicht der Verwaltung konnte das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich erteilt werden, da mit der Tektur nur unwesentliche bauliche Veränderungen verbunden sind.

Die Verwaltung empfahl aber, der Verlegung der Zu- und Abfahrt nicht zuzustimmen:

1. Im Baugenehmigungsbescheid wurde beauftragt, dass die Zufahrt der landwirtschaftlichen Fahrzeuge über den Anwandweg FINr. 1384/4 der Gem. Rederzhausen erfolgen muss. Diese Auflage sei aufgenommen worden, um die Anwohner der Straße „Am Hagenbach“ vor einer **unzumutbaren Lärmbelästigung** zu schützen.

Der An- und Abtransport des Materials sollte daher über den Anwandweg FINr.1384/3 und den Bressuire-Ring geführt, und dessen tatsächliche Durchführung mit der Auflage gewährleistet werden.



2. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte zudem an der bisherigen Zufahrtsregelung festgehalten werden.

Die Straße "Am Hagenbach" habe im Gegensatz zur „Lechfeldstraße“ beidseitig keinen Gehweg, so dass ein erheblich größeres Gefährdungspotential für Anlieger und Fußgänger bestünde. Dies gelte auch gerade vor dem Hintergrund der Benutzung durch die landwirtschaftlichen Transportmaschinen der Biogasanlage.

Der Stadtrat fasste daraufhin folgenden **Beschluss**:

„Das gemeindliche Einvernehmen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage S+R Bioenergie GbR, FINr.1368/7, Gem. Rederzhausen, wird unter der Bedingung erteilt, dass die Zufahrt wie im Baugenehmigungsbescheid vom 25.5.2010 beauftragt über den Anwandweg FINr. 1384/4 Gem. Rederzhausen, erfolgt.

Der Zufahrtsänderung über die Straße „Am Hagenbach“ wird nicht zugestimmt.“

Mit Schreiben vom 22.10.2015 kündigte das Landratsamt Aichach-Friedberg an, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da es rechtswidrig verweigert worden sei.

Man habe Untersuchungen und Stellungnahmen in Auftrag gegeben, um die seitens der Stadt vorgebrachten Argumente zu überprüfen. Im Zuge dessen sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass weder eine Verkehrsgefährdung, noch eine unzumutbare Lärmbelästigung der Anwohner anzunehmen sei.

Im Einzelnen:

1. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in der Straße „Am Hagenbach“ sei nicht anzunehmen.

Dies sollte eine Stellungnahme des Sachgebiets Verkehrswesen am Landratsamt vom 7.1.2015 bestätigen, die in Abstimmung mit der PI Friedberg erfolgt sei.

Man habe die örtliche Situation anhand der verkehrsrechtlichen Sicherheitsvorgaben beurteilt. Dabei sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Straße „Am Hagenbach“ sowohl für den allgemeinen Schwerlastverkehr, als auch für landwirtschaftliche Großfahrzeuge geeignet wäre.

Dies wurde wie folgt begründet:

- Ausreichende Gesamtfahrbahnbreite von 6,15 m,
- abzüglich hiervon ein südlich angelegter, überfahrbarer Sicherheitsstreifen von min. 0,90 m, der als Fußgängerschutz vorhanden sei,
- ein äußerst geringer Fahrverkehr, der aufgrund der Sackgasseneigenschaft bestünde und
- die gesamte Länge von ca. 170 m auch aus der Fahrtrichtung „Lechfeldstraße“ gut einsehbar wäre

2. Auch aus lärmschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Der zuständige Umweltschutzingenieur habe in seiner Stellungnahme vom 16.10.2015 mitgeteilt, dass aus fachtechnischer Sicht die Zufahrt über die Straße „Am Hagenbach“ zu ermöglichen wäre.



Die Bebauungen an der „Lechfeldstraße“ und der Straße „Am Hagenbach“ wären ohne Berücksichtigung der Biogasanlage in gleichem Maße Verkehrslärm ausgesetzt.

Eine Zufahrt über die „Lechfeldstraße“ würde aber aus lärmschutztechnischen Gründen als kritisch angesehen. Auf der „Lechfeldstraße“ gelte Rechts vor Links, so dass dies bereits zu Pegeländerungen durch Abbremsen und Beschleunigen führen würde.

Der sachbearbeitende Ingenieur schlug abschließend folgende Beauftragung vor:

Eine Zufahrt könnte über die Straße „Am Hagenbach“ erfolgen, wenn die angelieferten Substrate von Flächen stammten, die sich im Eigentum der S+R Bioenergie befänden und südlich der Biogasanlage lägen.

Die Verwaltung empfahl, aus den bereits genannten Gründen an der bisherigen Beschlussfassung festzuhalten.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der seitens des Sachgebiets Verkehrswesen angeführte Sicherheitsstreifen schon aufgrund seiner geringen Breite keinen Ersatz für einen Gehweg darstellte. Weiterhin sind die Führer von Kfz verkehrsrechtlich verpflichtet, auf einem Seitenstreifen zu parken, so dass der Fußgänger diesen tatsächlich nicht in seiner gesamten Länge zur Begehung nutzen kann.

Eine gute Einsehbarkeit kann überdies nicht nur für eine höhere Aufnahmefähigkeit einer Straße sprechen, sondern auch dagegen. Eine weithin einsehbare Wegstrecke bedeutet regelmäßig auch eine tatsächliche Durchfahrung mit höherer Geschwindigkeit als bei schlechterer Sicht.

Die Trennung der Nord- und Südanfahrt in der vorgeschlagenen Auflage des Prüfenieurs wurde in der Praxis als kaum kontrollierbar und lebensfremd betrachtet.

In der **Sitzung vom 24.11.2015** wurde vom **Planungs- und Umweltausschuss** deshalb folgender **Beschluss** gefasst:

Der Planungs- und Umweltausschuss hält an der bereits geäußerten Bedingung, dass ein gemeindliches Einvernehmen nur erteilt wird, wenn die Zufahrt über den Anwandweg FINr. 1384/4, Gem. Rederzhausen erfolgt, fest. Einer Zufahrt über die Straße „Am Hagenbach“ wird nicht zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird daher auch unter Berücksichtigung der seitens des Landratsamtes vorgebrachten, neuen Stellungnahmen und der andernfalls drohenden Ersetzung nicht erteilt.

Dies wurde dem Landratsamt Aichach-Friedberg am 3. Dezember 2015 mitgeteilt.

Der Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erging am **17.05.2016 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens**. Dies wurde damit begründet, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig verweigert worden sei.

Mit Schreiben vom 10.9.2018 wurde die Stadt Friedberg erneut um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen



Genehmigungsverfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schneider ersucht. Die Frist zur Erteilung des gem. Einvernehmens läuft bis 12. November 2018.

Mit Unterlagen vom 03.09.2018 beantragte Herr Florian Schneider die Ausführung folgender Maßnahmen:

- Änderung und Flexibilisierung der Zusammensetzung der Inputstoffe (neu: Eisenhydroxid)
- Flexibilisierung des Anlagenbetriebs
- Entfall der Trennwand zwischen den Biomasselagerkammern I und II → Betrieb zusammen als Biomasselagerkammer I
- Aufstellung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW Typ Agrogen BGA 222 mit einer Feuerungswärmeleistung von 933 Kilowatt und einer elektrischen Leistung von 350 Kilowatt mit Oxidationskatalysator, Abgaswärmetauscher und der dazugehörigen Abgasanlage mit Schalldämpfer im bestehenden BHKW-Gebäude
- Installation eines Notkühlers Typ S-GFH 100.2/A/2-N(D)-F4/2P und eines Gemischkühlers Typ GFH 067C/1-N(D)-F6/4P
- Errichtung einer zusätzlichen Gasaufbereitung Typ GR 250 des Herstellers AgriKomp (bestehend aus: Kaltwasserersatz, 2-stufiger Gaskühler, Seitenkanalverdichter und Aktivkohlefilter) inklusive Fundament
- Installation einer Füllstandsmessung für Biogasspeicher Typ GasHmeter der Firma Seitz Electric
- Einbau eines Oxidationskatalysators in den Abgasweg des BHKW 1
- Austausch und Positionsänderung des Transformators
- Ertüchtigung der bestehenden teilweisen Umwallung zum Havariewall.

Laut Antragsunterlagen ist eine Steigerung der Einsatzstoffe - und damit ein erhöhter Fahrverkehr – mit der beantragten Anlagenänderung nicht verbunden. Beabsichtigt ist vielmehr, zusätzlichen Lagerraum für Silagen bzw. Zwischenlagerraum für chargenweise angelieferte Einsatzstoffe zu schaffen, um insgesamt eine geordnetere Lagerung zu bewirken. Durch die verbesserte Logistik in der Lagerung der Substrate könne die Anzahl der Rangier-Fahrten leicht reduziert werden und somit auch die durch den Werksverkehr erzeugte Lärmbelastung.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das gemeindliche Einvernehmen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage S + R Bioenergie GbR zu erteilen. In letzter Zeit gingen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg auch keine Beschwerden von Anwohnern der Straße „Am Hagenbach“ über erhöhte Lärmbelästigungen ein.



Anlage:

Übersichtslageplan mit Zufahrtsdarstellung